



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 1: Bei einer kritischen Betrachtung der Musterbauordnung ergeben sich zahlreiche Textpassagen, die einer Anpassung bedürfen, um unnötige Abweichungstatbestände zu eliminieren und ein rechtssicheres Bauen zu ermöglichen.

UPGRADE für die Musterbauordnung (Teil 3)

Im dritten Teil der Serie zum Upgrade der Musterbauordnung werden die Anforderungen an die Rettungswege (§ 33 bis § 35 MBO) betrachtet. Die Autoren haben diesen Abschnitt der MBO auf seine Praxistauglichkeit untersucht und unterbreiten die nachfolgenden Anpassungsvorschläge.

Alexander Wohmann, M.Eng., Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

§ 33 MBO – Erster und zweiter Rettungswege (Tabelle 1)

Die grundsätzliche Systematik der Rettungswege sollte aus Sicht der Autoren beibehalten werden. Es ergibt sich somit wenig Bedarf zur Anpassung. Allerdings stellt sich in der Praxis regelmäßig die Frage, wie ein notwendiger Treppenraum auszuführen ist, in den „Feuer und Rauch nicht eindringen“ kann. Entsprechende Erläuterungen über die konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen vonseiten der ARGEAU gibt es nicht.

Insbesondere unterhalb der Hochhausgrenze bleibt daher unklar, welche Maßnahmen angemessen und notwendig sind, um das vorgenannte Schutzziel zu erreichen. Ferner muss nüchtern festgestellt werden, dass jeder Sicherheitstreppenraum (beispielsweise bei mehreren geöffneten Zugangstüren zu den Geschossen) durch Feuer und Rauch beaufschlagt werden kann. Da selbst bei einem Sicherheitstreppenraum nach Muster-Hochhausrichtlinie niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass Feuer und

Rauch in ihn eindringen, wird folgerichtig vorgeschlagen, die Formulierung eines Sicherheitstreppenraums dahin gehend zu ändern, dass dieser Treppenraum „durch besondere Maßnahmen gegen das Eindringen von Feuer und Rauch geschützt ist“. Mit dieser textlichen Änderung ist ausdrücklich keine Herabsetzung des Sicherheitsniveaus gemeint. Sie soll vielmehr der Realität Rechnung tragen, dass die aktuelle Schutzzielvorgabe der MBO diesbezüglich niemals zu erreichen ist.

Tabelle 1

Originaltext	Textänderung
Erster und zweiter Rettungsweg	
§ 33 (2) [...]³Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).	[...]³Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, der durch besondere Maßnahmen gegen das Eindringen von Feuer und Rauch geschützt ist in den Feuer- und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Tabelle 2

Originaltext	Textänderung
Treppen	
§ 34 (1)	¹Notwendige Treppen sind Treppen, die insbesondere als Rettungsweg oder zur gesicherten Erschließung bei der Brandbekämpfung für nicht zu ebener Erde liegende Geschosse dienen. ²Notwendige Treppen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist. ³Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine notwendige Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). ⁴Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig.
§ 34 (2)	[...] ²In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig. ²Statt notwendiger Treppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig.
§ 34 (3)	¹Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. ¹Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum oder den Zugängen im Sinne von § 34 Abs. 2 Satz 2 unmittelbar verbunden sein. [...] [...]
§ 34 (4)	¹Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. ²Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ¹Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. ²Dies gilt nicht innerhalb von Nutzungseinheiten. ³Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend sein.

§ 34 MBO – Treppen (Tabelle 2)

Hinsichtlich des § 34 MBO wird vorgeschlagen, dem Text in Absatz 1 einen klarstellenden Eingangssatz voranzustellen, wonach notwendige Treppen insbesondere als Rettungsweg oder zur gesicherten Erschließung bei der Brandbekämpfung für nicht zu ebener Erde liegende Geschosse dienen. Eine entsprechende Definition fehlt gegenwärtig in der MBO und würde im sinnvollen Kontext zu den anderen Paragraphen stehen.

Ein regelmäßiges Problem in der Praxis ergibt sich aus Absatz 2, wonach lediglich bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 einschiebbare Treppen und Leiter als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsräume zulässig sind. Vermutlich werden alle Brandschutzfachplaner bestätigen, dass auch bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 regelmäßig Einschubtreppen vorzufinden sind, die Dachräume ohne Aufenthaltsnutzung erschließen. Da sich aus dieser gelebten Wirklichkeit offensichtlich keine nachteiligen Praxiserfahrungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes ergeben, wird folgerichtig vorgeschlagen, dass einschiebbare Treppen und Leitern grundsätzlich zur Erschließung von Dachräumen ohne Aufenthaltsraum zulässig sind. Damit diese Einschubtreppen im Einsatzfall von der Feuerwehr leicht aufgefunden werden können, ist in Absatz 3 eine Einfügung notwendig, wonach entsprechende Zugänge zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum mit den weiteren notwendigen Treppen des Gebäudes unmittelbar verbunden sein müssen. Soweit die einschiebbare Treppe und Leiter im Zuge einer Decke mit Brandschutzanforderungen angeordnet wird, ist der Öffnungsverschluss in der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse auszubilden.

Die Anforderungen an die tragenden Teile notwendiger Treppen ergeben sich aus der entsprechenden Gebäudeklasse. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um eine notwendige Treppe innerhalb eines notwendigen Treppenraums oder innerhalb einer Nutzungseinheit handelt. Die Herstellung klassifizierter notwendiger Treppen innerhalb von Nutzungseinheiten führt regelmäßig zu Problemen, da diese Anforderung den gestalterischen Wünschen entgegensteht.

Da bei der Anordnung notwendiger Treppen innerhalb einer Nutzungseinheit die zulässige Fläche begrenzt ist, in jedem Geschoss immer ein weiterer (von dieser notwendigen Treppe unabhängiger) Rettungsweg vorhanden sein muss und die Benutzung dieser notwendigen Treppen immer auf den Personenkreis innerhalb einer Nutzungseinheit beschränkt ist, wird diesbezüglich eine Erleichterung vorgeschlagen.

Es wird daher angeregt, in § 34 Abs. 4 MBO aufzunehmen, dass die Anforderungen an die tragenden Teile notwendiger Treppen nicht für notwendige Treppen innerhalb von Nutzungseinheiten gelten. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Bundesländer diesbezüglich bereits ähnliche Regelungen in ihre Landesbauordnung aufgenommen haben. Auch ältere Fassungen der Landesbauordnungen enthielten in einigen Bundesländern entsprechende Erleichterungen.

§ 34 Absatz 4 MBO sieht vor, dass die tragenden Teile von Außentreppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 aus nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen sind. In der Praxis treten vermehrt Fälle auf, in denen diese Außentreppen jedoch aus brennbaren Baustoffen errichtet werden sollen. Es ist unbestritten, dass eine Außentreppe ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau abbildet, wenn die tragenden Teile feuerhemmend ausgeführt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass Außentreppen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 künftig nichtbrennbar oder feuerhemmend herzustellen sind.

Tabelle 3a

Originaltext	Textänderung
Notwendige Treppenräume, Ausgänge	
§ 35 (1) ¹Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). [...] ³Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, 3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.	¹Notwendige Treppenräume sind besonders geschützte Räume zur Anordnung von notwendigen Treppen; sie dienen insbesondere als Rettungsweg aus den Geschossen ins Freie oder zur gesicherten Erschließung bei der Brandbekämpfung für nicht zu ebener Erde liegende Geschosse. [...] ³Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden notwendigen Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). ⁴Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m²; § 33 Abs. 1 bleibt unberührt, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann; 3. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 400 m², wenn der erste Rettungsweg nach § 33 Abs. 1 nicht über diese notwendige Treppe führt, 4. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall ausreichend lang möglich ist nicht gefährdet werden kann.
§ 35 (2) ¹Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. ²Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie haben. [...]	¹Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Zugang Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. ²Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Zugänge Ausgänge in verschiedene notwendige Treppenräume oder Ausgänge ins Freie haben. [...]
§ 35 (3) [...] ²Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen, 3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und 4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.	²Sofern der notwendige Treppenraum Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie 1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe, 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen und; 3. feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und 4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen haben; ausgenommen zu notwendigen Fluren; sein.



Bildquelle: Matthias Dietrich

Abb. 2: Der Ausschluss einer Gefährdung von Außentreppen im Brandfall lässt sich in der Praxis niemals vollumfänglich realisieren. Es verbleibt stets ein Restrisiko.

§ 35 MBO – Notwendige Treppenräume, Ausgänge (Tabelle 3)

Aus Sicht der Autoren klingen Satz 1 und 2 des § 35 Absatz 1 MBO recht unstrukturiert. Analog dem Vorschlag zum vorgenannten Paragraphen wird daher vorgeschlagen, dem § 35 MBO einen erklärenden Einleitungssatz voranzustellen. Danach würde nunmehr definiert, dass es sich bei notwendigen Treppenräumen um besonders geschützte Räume zur Anordnung von notwendigen Treppen handelt. Sie dienen insbesondere als Rettungsweg aus den Geschossen ins Freie oder zur gesicherten Erschließung bei der Brandbekämpfung für nicht zu ebener Erde liegende Geschosse.

Der aktuelle Satz 1 in Absatz 1 des § 35 MBO, wonach jede notwendige Treppe in einem eigenen durchgehenden notwendigen Treppenraum liegen muss, könnte in leicht gekürzter Form als Satz 3 eingefügt werden.

Die bereits etablierten Tatbestände, in welchen Konstellationen notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig sind, führen in der Praxis regelmäßig zu Problemen. Es wird derzeit nämlich nicht differenziert, ob diese notwendige Treppe den ersten oder zweiten Rettungsweg darstellt. Die Flächenbegrenzung auf maximal 200 m² ist unbestritten gerechtfertigt, wenn es sich um den ersten (bzw. einzigen) baulichen Rettungsweg handelt. Soweit diese Treppe jedoch lediglich den zweiten Rettungsweg darstellt, muss eine Flächenbeschränkung auf 200 m² kritisch hinterfragt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 35 Absatz 1 MBO aufzunehmen, dass notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum in Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² zulässig sind, wenn der erste Rettungsweg nach § 33 Abs. 1 nicht über diese Treppe führt.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von notwendigen Treppen als Außentreppen sieht die aktuelle Fassung der MBO vor, dass diese „im Brandfall nicht gefährdet werden“ können. Diese Formulierung ist kritisch zu hinterfragen, da jede notwendige Treppe nach einem unbestimmten Zeitraum im Brandfall gefährdet werden kann (Abb. 2). Ferner differenziert diese Vorgabe nicht, ob es sich bei einer Außentreppe um den ersten oder zweiten Rettungsweg handelt. Ebenso bleiben dabei sicherheitstechnische Anlagen zur Brandfrüherkennung, zur Alarmierung der Gebäudenutzer und zur Brandbekämpfung unberücksichtigt, da diese nicht dazu führen, dass eine Gefährdung im Brandfall gänzlich ausgeschlossen werden kann. Analog zur bestehenden Schutzzielanforderung für notwendige Treppenräume in § 35 Abs. 2 Satz 2 MBO wird daher vorgeschlagen, die Formulierung dahin gehend abzuändern, dass notwendige Treppen als Außentreppen zulässig sind, wenn ihre „Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich“ ist. Mit dieser Formulierung wäre künftig eine schutzzielbezogene Bewertung des konkreten Einzelfalls möglich. Bei Betrachtung des § 35 Abs. 2 MBO fällt auf, dass die Zugänge in notwendige Treppenräume als „Ausgänge“ bezeichnet werden. Da ein Ausgang im bauordnungsrechtlichen Kontext ins Freie führt, wird vorgeschlagen, diesen Begriff durch Zugang zu ersetzen. Bei übereinanderliegenden Kellergeschossen sieht § 35 Abs. 2 Satz 2 MBO vor, dass je Kellergeschoss mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenräume oder ins Freie anzuordnen sind. Da diese Forderung in der Praxis regelmäßig so interpretiert wird, dass es ausreicht, wenn zwei Zugangstüren in denselben notwendigen Treppenraum hergestellt werden, schlagen die Autoren eine Konkretisierung in dem Sinne vor, dass die Zugänge in verschiedene (!) notwendige Treppenräume oder ins Freie führen müssen.

Sofern ein notwendiger Treppenraum nicht unmittelbar ins Freie führt, werden in § 35 Abs. 3 Satz 2 MBO besondere Anforderungen gestellt. Unter anderem darf der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie lediglich Öffnungen zu notwendigen Fluren aufweisen. Diese Vorgabe führt zu einer Ungleichbehandlung von notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie. Diese ist jedoch häufig nicht gerechtfertigt. Insbesondere bei kurzen vorgelagerten Flurabschnitten ergeben sich durch die Anordnung einer dichtschießenden Tür in die Nutzungseinheit und einer lediglich rauchdichten und selbstschließenden Tür zum Raum zwischen Treppenraum und Ausgang sogar häufig größere Gefährdungen als bei einem klassifizierten Türabschluss mit Feuerwiderstand und Rauchdichtigkeit. Vor dem Hintergrund moderner hochwirksamer Feuerschutzabschlüsse wird daher vorgeschlagen, das Öffnungsverbot zu sonstigen Räumen entfallen zu lassen und im Gegenzug für sämtliche Öffnungen in den Räumen zwischen Treppenraum und Ausgang ins Freie feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zu fordern.

Tabelle 3b

Originaltext	Textänderung
§ 35 (4) [...] ²Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. ³Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenumwände bis unter die Dachhaut reichen.	[...] ²Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, wenn die Benutzung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall ausreichend lang möglich ist nicht gefährdet werden können. ³Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenumwände bis unter die Dachhaut oder bis zu einem vergleichbaren Abschluss führen reichen.
§ 35 (5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben, 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.	¹In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 2 müssen 1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben, 3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. ²Abweichend von Satz 1 dürfen Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt sind und die Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
§ 35 (8) [...] ²Sie müssen 1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. ⁴Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.	[...] ²Notwendige Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 Sie müssen 1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder 2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben. ³Notwendige Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 müssen an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich; in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 sind in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 erforderlich ist, besondere Vorkehrungen zu treffen. ⁴Öffnungen zur Rauchableitung nach Satz 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die sowohl vom Ausgangsbereich vom Erdgeschoss sowie als auch vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.

§ 35 Abs. 4 Satz 2 MBO gibt vor, dass Treppenraumaußenwände über keinen definierten Feuerwiderstand verfügen müssen, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließenden Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Vor dem Hintergrund zunehmender Zahlen von Gebäuden in Holzbauweise stellt diese Vorgabe ein erhebliches Problem dar. Da die vorgenannte Anforderung für sämtliche Gebäudeklassen gilt, können Treppenraumaußenwände derzeit lediglich entweder aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mit klassifiziertem Feuerwiderstand errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf das Schutzziel einer sicheren Benutzbarkeit notwendiger Treppenträume wird folgerichtig vorgeschlagen, den Wortlaut des § 35 Abs. Satz 2 MBO dahin gehend abzuändern, dass Außenwände von Treppenträumen ohne besondere Brandschutzanforderungen zulässig sind, wenn die „Benutzung im Brandfall ausreichend lang möglich“ ist. Ähnlich der vorgenannten Begründung zum Schutz von Außentreppen wäre mit dieser Formulierung künftig eine schutzzielbezogene Bewertung des konkreten Einzelfalls möglich.

Ferner wird in § 35 Abs. 4 MBO vorgegeben, dass die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen müssen, wenn der obere Abschluss notwendiger Treppenträume nicht als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes aufweist. Diese unbestritten wichtige Brandschutzanforderung steht im Allgemeinen im Widerspruch zu den Anforderungen der Bauphysik. Demnach sind bei Wandanschlüssen i. d. R. bauphysikalische Trennlagen oder sogar eine Hinterlüftung erforderlich.

Um in diesem Punkt unnötige Abweichungstatbestände zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Wortlaut des § 35 Absatz 4 Satz 3 MBO in dem Sinne zu ändern, dass Treppenraumwände bis unter die Dachhaut oder bis zu einem „vergleichbaren Abschluss“ zu führen sind.

Gemäß § 35 Abs. 5 MBO müssen Dämmstoffe in notwendigen Treppenräumen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Es wird nicht weitergehend differenziert, auf welche Dämmmaterialien diese Anforderung anzuwenden ist. Daher muss unterstellt werden, dass sämtliche Dämmungen in notwendigen Treppenräumen von dieser Anforderung erfasst sind. Innerhalb notwendiger Treppenräume sind Trittschall- und Ausgleichsdämmungen erforderlich, die regelmäßig aus brennbaren Baustoffen errichtet werden sollen. Unter Fachleuten ist unstrittig, dass derartige Dämmstoffe keine Risikoerhöhung darstellen, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt sind. Als ausreichend widerstandsfähige Schicht kommen in aller Regel Estrichlagen zur Anwendung. In Nordrhein-Westfalen enthält die Sonderbauverordnung seit einigen Jahren eine entsprechende Regelung, wonach Dämmstoffe innerhalb des Fußbodenaufbaus aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen, wenn sie von einer durchgehenden und ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen überdeckt sind und die Randstreifen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Es wird vorgeschlagen, diese Erleichterung nunmehr auch in die Musterbauordnung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Rauchableitung gemäß § 35 Abs. 8 MBO werden Anpassungen vorgeschlagen. Ungeachtet der Tatsache, dass die vorliegende Formulierung nur schwer zu verstehen ist, gibt die aktuelle Anforderung vor, dass besondere Vorkehrungen zu treffen sind, soweit dies zur Erfüllung des Schutzziels „Entrauchung zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten“ erforderlich ist.

Diese Vorgabe führt zu zahllosen Diskussionen und häufig zu rein subjektiven Ergebnissen. Unter Bezugnahme auf die Regelungen der Bayerischen Bauordnung wird diesbezüglich eine Vereinfachung vorgeschlagen. Künftig sollen notwendige Treppenräume in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 entweder in jedem Geschoss über ein offenbares Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² oder an oberster Stelle über eine Öffnung zur Rauchableitung verfügen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ist dagegen immer eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich. Bei dieser Gebäudeklasse würden dann jedoch keine Anforderungen zur Anordnung offener Fenster gestellt.

Im Zuge einer redaktionellen Klarstellung wird ferner angeregt, dass die Vorrichtungen zum Öffnen des Rauchabzugs „vom Ausgangsbereich“ (statt der bisherigen Formulierung „vom Erdgeschoss“) bedient werden können. Somit wäre die sinnvolle Anordnung der Auslösestelle künftig auch bei Hanggeschossen definiert, bei denen der Ausgang aus dem Treppenraum nicht im Erdgeschoss vorzufinden ist.

Ausblick

In der nächsten Ausgabe des FeuerTrutz-Magazins stellen die Autoren ihre Änderungsvorschläge für § 36 und § 37 MBO vor. ■

Über die Autoren

Alexander Wohmann, M.Eng.

Prüfsachverständiger für den Brandschutz in Sulzbach am Main (BY) und Hofheim am Taunus (HE)



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes und Prüflingenieur (NRW) und Prüfsachverständiger für Brandschutz (BY); Geschäftsführer des Sachverständigenbüros Rassek & Partner Brandschutzingenieure in Wuppertal und Würzburg; Mitherausgeber des Brandschutzatlas

